Auszug
aus den Registern
der Munizipalität
von Straßburg.

Oeffentliche Sitzung

Vom 10. Prärial im 2ten Jahr der in Einheit und Unzertrennlichkeit bestehenden fränkischen Republik.

Ein Mitglied sagte:

So sehr wir uns auch bis jetzo bestrebt haben den Geist der Lokalität zu zernichten, welcher einen Theil der hiesigen Innwohner von der übrigen Republik gleichsam absondert, so haben wir doch noch nicht alle Misbräuche, alle alten Anstalten erreichen können, um welche sich die Federalisten und Gegenrevolutzer zu sammeln pflegen. Straßburg, dessen Vereinigung mit Frankreich von allzukurzer Dauer noch ist, glaubte vielmehr ein Joch zu tragen, das ihm die Gewalt der Waffen auferlegt hat, als daß es sich für einen Theil von dem Ganzen eines Staats ansah; unabläßig auf die Capitulation gestüzt, welche sie dem Oestreichischen Adler entrissen, hatte diese Gemeine, bis zur glüklichen Epoche der Revolution, besondere Rechte, Privilegien, Zölle, ein Kaufhaus, eine Universität, eine Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit beibehalten, die keine Verbindung, kein Verhältniß mit den Rechten, Gewohnheiten und Anstalten der übrigen Städte des Innern hatten; frei von allgemeinen Steuren, erhob sie Auflagen von aller Art für ihre Lokal-Verwaltung und für ihre Bedürfnisse; gewährte sie dem Staat einen Beitrag, so geschah es unter dem Namen von freiwilli-

Case
folio
FRC
10279

gen Gaben; kurz es war eine aristokratische, mit Frankreich verbündete Regierung: es war nicht ein Theil dieses Reiches.

Die Revolution hat endlich diese unglüklichen Schranken, welche die Herzen und die Interessen vereinzelten, zerbrochen; das gothische Gebäude der Magistratur, des großen und kleinen Senats, der Schöffen, der Zünfte und Innungen ist unter der kühnen Hand eines aufgestandenen Volks zusammengestürzt; allein treulose Verwalter, welche in die Verschwörungen Dietrichs eingeweiht waren, haben, so viel an ihnen war, den schnellen Lauf der Freiheit verzögert und die Vollziehung der von den Volks-Repräsentanten dekretirten Gesetze auf eine freche Weise aufgeschoben; weil sie die sträfliche Hofnung einer nahen Aufruhr nährten, so suchten sie der Gemeine, die sie beherschen wollten, Güter zu erhalten, die nach dem Ausdruk der Gesetze verkauft werden sollten; sie wiedersetzten sich der Veräußerung des Eigenthums der unterdrückten Corporationen und Innungen; eine gezwungene Langsamkeit begleitete alle großen Verwaltungs-Geschäfte, welche die Revolution in unsern Mauern geankert und die Feinde der neuen Ordnung der Dinge zur Verzweiflung gebracht hätten, indem sie ihnen die nothwendigen Mittel zur Ausübung ihrer schuldigen Unternehmungen entzogen hat; eine Universität, welche noch nicht nationalisirt ist, die dieser Stadt eigenthümlich gehört, welche ihr durch die Traktaten als ein Privilegium erhalten worden ist, besteht sogar noch zur Zeit, und stellt den Augen der Republik das wunderbare Schauspiel der Knechtschaft und des Germanismus in einem französischen und freien Land dar.

Auf diese Universität, die reich an Gütern und Einkünften, arm an Bürgersinn und republikanischen Tugenden ist, hefte ich heute eure Aufmerksamkeit; dieser Gegenstand ist gleich wichtig in dem doppelten Betracht der Verwaltung und des Gemein-Geistes.

Gehören die Güter der Universität Straßburgs der protestantischen Kirche oder der Gemeine? sind sie in den Gesetzen vom 10 Dezember 1790 und 8 März 1793, alten Styls, begriffen, welche provisorisch die Veräußerung der Besitzungen

untersagen, die für die Anstalten des öffentlichen Unterrichts der Protestanten in den Ober- und Nieder-Rheinischen Departementen bestimmt sind; oder sind sie in dem Gesetz vom 24. Augst 1793, (alten Stils) begriffen; das alles Eigenthum der Gemeinen für Nazional-Eigenthum erklärt? — Dies ist die Frage die wir unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung aufzulösen haben; und in dieser Absicht müssen wir zum Ursprung dieser Anstalt zurückgehen und untersuchen, ob sie, gleich andern, Veränderungeu in ihrer Natur nach einer langen Reihe von Jahren erlitten hat.

Eine Revolution hatte sich in den Köpfen durch ganz Europa geoffenbart, uud die schönen Wissenschafften waren schon ziemlich allgemein verbreitet, als der Magistrat von Straßburg, eifersüchtig ihre Fortschritte zu beschleunigen, gegen das Ende des XV. Jahchunderts öffentliche Schulen eröffnete und ein Collegium schuf, das Maximilian II. sechzig und sechs Jahre nachher zu einer Akademie erhub; die Privilegien der Reichs-Universitäten wurden ihr von Ferdinand II. im Jahr 1621 auf das Begehren des nemlichen Magistrats zugesagt, welchem sie bereits ihr Daseyn zu verdanken hatte; diese Privilegien wurden durch die Capitulation von 1681 bekräftigt, welche die Rechte der Gemeine auf die Güter dieser öffentlichen Anstalt endlich bestimmt und bevestigt, indem sie die Besitzungen der Augsburgischen Confession und die der übergebenen Stadt in zwei besondere Classen eintheilt. — Durch den 3. Artikel gewährt Frankreich der Augsburgischen Confession die freie Ausübung ihres Gottesdienstes nebst dem Genuß der Güter die sie damals hatte, nehmlich: der Güter der Abtei St. Stephan, des Capitels St. Thomä, St. Marx, St. Wilhelm nnd Allerheiligen; durch den 4. und 5. Artikel läßt sie der Stadt ihren Magistrat in demselben Zustand nnd mit denselben Rechten, die Universität, die Zünfte und Innungen, die Einkünfte, die Zölle und das Kaufhauß.

Es ist also durch die Capitulation, welche in diesem Umstand die gegenseitigen Rechte der Partheien bestimmt, wohl bewiesen, daß die Güter der Universität eigenthümlich der Gemeine

gehören; und wenn der geringste Zweifel deshalben übrig bliebe, so wäre es genug, um ihn zu zerstreuen, einen Blik auf die Verwaltung dieser Güter zu werfen, die nicht einen Augenblik aufgehört hat, in den Händen des Magistrats sich zu befinden, aus welchen sie in die der Munizipalität übergangen ist, welche ihm nachgefolgt hat; sie ist es, die alle Rechnungen in Einnahme und Ausgaben beschließt; in ihrer Mitte werden die Scholarchen genommen; durch sie werden die Lehrer am Collegium, das einen Theil dieser Anstalt ausmacht, besoldet, und sie gewährt ihnen Competenzen an Lebensmitteln, die allmälig vermindert worden sind; die Gemein ist es, welche die Bibliothek aufgerichtet hat; der Gemeine, und nicht der Augsburgischen Confession, hat Schöpflin sein Antiquitäten- und Bücher-Cabinet vermacht; die Gemeine hat die Sammlung von Marx Otto, von Silbermann, und verschiedene andere Privat-Sammlungen bezahlt; sie ist es ferner, welche das anatomische Theater aufgerichtet, das Observatorium gestiftet, den botanischen Garten endlich angelegt hat, und die noch heutiges Tages die nothwendigen Summen zu seiner Verschönerung und zu seinem Unterhalt liefert.

Diese erheblichen Betrachtungen, diese vielfältigen Beweise werden euch ganz gewiß geneigt machen das Gesez vom 24. Augst 1793 (alten Styls) in Ansehung dieser Güter in schnelle Vollziehung zu bringen, und Reichthümer, die gegenwärtig zur Ansteckung der öffentlichen Vernunft verwandt worden, in die Casse der Freiheit zu legen, die gegen alle ihre Feinde bewaffnet ist.

Zu den Beweggründen, die ich so eben abgeleitet, und die alle in den Gesetzen ihre Quelle haben, gesellen sich noch andere, welche nicht minder erheblich in einem Zustand sind, wo die Fortschritte der Moral und die Zernichtung der widergesellschaftlichen Vorurtheile allzeit in Anschlag müssen gebracht werden, wann politische Entschließungen zu nehmen sind.

Diese Gemeine hat zu allen Zeiten eine große Anzahl jener alten Familien in sich enthalten, welche, um das aberglaubische Ansehen das sie sich über das Volk erworben hatten zu erhalten,

sowohl öffentlich als in der Stille ihrer Häuser die wenig civilisirten Sitten, die gothischen Gewohnheiten ihrer Vorfahren nachäfften, und eigensinnig auf jenen stumpfen Ideen verharrten, die der Hauch der Vernunft seit langem schon gereinigt hat. Die Universität dieser Gemeine, anstatt durch den Unterricht die groben Gebräuche umzuschaffen, anstatt jene nützliche Kenntnisse, die Früchte der ausgebildeten Philosophie unserer Tage, zu verbreiten, anstatt dem Stolz der in den Jahrhunderten der Feudalität und unter dem aristokratischen Schutz des germanischen Rechts eingeführten Stände durch die Anpreisung der Grundsätze der Gleichheit entgegen zu arbeiten, schmeichelte, liebkoßte die dumme Eitelkeit der Patrizier, deren Ketten sie stolz war zu tragen, weil sie glaubte ihren entlehnten Glanz und ihren albernen Ruhm zu theilen; die Professoren, deren größerer Theil mit den Verrichtungen des geistlichen Amts beladen ist, wandten das Ansehen ihres doppelten Dienstes nur an, dem Volk das Andenken einer Reichsstadt ins Gedächtniß zu rufen, wo seine Väter, so wie sie vorgeben, eine vollkommene Unabhängigkeit genossen hatten, alldieweil sie blos die dienstbaren Gehülfen der Leidenschafften der Reichen und ihre blinden Sklaven gewesen waren; daher sind alle Hindernisse entstanden, welche die Revolution in unsern Mauern gefunden hat; daher sind alle jene freiheitserstickende Schmähschriften entsprungen, welche uns solange eine sträfliche Spaltung mit der Republik besorgen gemacht haben; da haftete der Ruhepunkt der Verschwörung Dietrichs, der eine fruchtbare Provinz wieder an das Reich zu knüpfen suchte, die seit kurzer Zeit davon getrennt war; also lehrte das Kind mit dem Einsaugen der Muttermilch, und indem es den ersten Eindruk der moralischen und religiösen Ideen empfieng, Oesterreichs Ketten bedauern, sein wahres Vaterland verabscheuen, und sich als Mitglied einer knechtischen und unterdrukten Gesellschafft ansehen.

Eilen wir uns, Bürger Collegen, alles was den Anstalten der Reichsstadt eigen ist zu zerstören, und an die Stelle derselben die Anstalten eines neugebohrnen Landes, die der Republik zu setzen; zerstören wir alles was nur einigen Familien vortheil-

haft ist und was dem Volk und dem Ganzen der Stadt Nachtheil bringen möge; die Idee des Reiches werde hinführo in Straßburg nicht anders als mit der Idee der schändlichen und harten Sklaverey, unter welcher man darinn seufzt, in dem Gedächtniß der Bürger erwekt; pflanzen wir die Grundsätze der Freiheit fort, die uns jeden Tag einen neuen Antrieb zur Liebe unsers Vaterlands geben werden; beschleunigen wir vorzüglich die Anordnungen von allem dem was unsere Bande mit Frankreich enger knüpfen kann, — mit Frankreich, das man vergeblich in unsern Mauern verhaßt zu machen gesucht hat; das allgemeine Interesse, die Gesetze legen uns die erhabene und heilige Pflicht deshalben auf.

Ich trage demnach darauf an zu beschließen und zu erklären:

1.) Daß wir, unabänderlich mit der National-Konvention vereinigt, alle unsere Kräfte anwenden wollen um die Hyder des Germanismus und aller Anstalten, die ihm noch ein Daseyn zusichern, zu zernichten; daß zufolge dieser Grundsätze und in Vollziehung des Gesetzes vom 24 Augst 1793 (alten Styls) die Güter der Universität dieser Gemeine, als National-Güter, unter die unmittelbare Aufsicht der Verwaltung des Distrikts gesezt werden mögen;

2.) Daß dem Schaffner dieser Universität kund gethan werde, den Etat aller ihrer Güter, so wie den Etat der Summen, die sich noch in seiner Casse befinden können, der Verwaltung des Distrikts zu übergeben.

3.) Daß der Verwalter der öffentlichen Stiftungen den Auftrag erhalte in der kürzesten Zeitfrist die Rechnungen der Universität in Einnahme und Ausgaben zu schließen, und sobald möglich der Munizipalität die Mittel vorzulegen ihre Stiftungen, das Theater, Bibliothek und Gärten, zum öffentlichen Unterricht dienlich zu machen.

4.) Daß Copie dieser Berathschlagung noch in dem Tag der Verwaltung des Distrikts zugeschikt werde.

Die Munizipalität, in ihrer Berathschlagung über das Projekt dem Distrikt die Verwaltung der Universitäts-Güter von Straßburg zu übersendeu;

Seit langer Zeit von der Gefahr überzeugt in der Gemeine eine besondere Anstalt bestehen zu lassen, die sich von den weisen Grundsätzen, welche die National-Convention angenommen hat, entfernt, und welche ein schädlicher Keim von Federalismus wird; In Erwägung daß die Anstalt dieser Universität die seit dem Ursprung der Revolution ihr Grab hölen sah, und die aus Egoismus unaufhörlich gegen sie gestritten hat, in der jetzigen Lage der Dinge dadurch selbst verdächtig ist, daß sie mit den Universitäten von Frankreich niemals etwas gemein hatte, und daß ihre Diplome, die von denselben nicht anerkannt wurden, immerfort als Briefe der Bruderliebe in den Ländern aufgenommen worden, mit welchen die Republik im Krieg ist; ferner erwägend, daß ihre Güter von jeher von der Gemeine verwaltet worden sind, und niemals aufgehört haben ihr zuzugehören;

Hat einmüthig die Vorschläge eines ihrer Mitglieder beschlossen und angenommen.

Gegeben in dem Gemeinhauß die Jahr, Monat und Tag wie oben.

Sind unterschrieben in den Registern: P. F. Monet, Maire; Grimmer, Bierlyn, Plarr, Grandmougin, Hugard, Rouge, Sultzer, Heim, Gilberti, Stern, Munizipalbeamte; Matthäus, National-Agent; Präsamle, Substitut; Doron, Adjunkt des Sekretärs.

Gedrukt bei Ph. Jac. Dannbach, der Munizipalität Buchdrucker.